

Frau
Angelika Adensamer

[REDACTED]

[REDACTED]

Email: a

[REDACTED]

Geschäftszahl: BMI-KP1000/0623-II/BK/6.3/2019

Bundeskriminalamt
Abteilung 6
Büro 6.3 Tatort
BMI-II-BK-6-3@bmi.gv.at

[REDACTED]
Büroleiter

[REDACTED]
Josef Holaubek Platz 1, 1090 Wien

Betreff: Anfrage zum Gesichtsfeldererkennungssystem nach dem Auskunftspflichtgesetz

Wien, 25. September 2019

Sehr geehrter Frau Adensamer!

Zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der Gesichtsfeldererkennungssoftware die Auskünfte:

Zu 1: Auf Basis welcher Rechtsgrundlage soll die Gesichtserkennungssoftware eingesetzt werden?

Rechtsgrundlage für die Verwendung der Gesichtsfeldererkennungssoftware ist das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in der geltenden Fassung.

Zu 2: Auf welchen Tatsachen beruht die Schätzung, dass 1-5 Millionen Lichtbilder für den Datenabgleich zur Verfügung stehen werden?

In der Referenzdatenbank "Zentrale Erkennungsdienstliche Evidenz" sind mit Stand 31.12.2018 rund 604.000 Personen gespeichert (siehe dazu auch die Sicherheitsberichte an das Parlament gem. § 93 SPG). Grundsätzlich werden bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 65 SPG drei Lichtbilder des Kopfes bzw. Gesichtes in unterschiedlichen Positionen angefertigt. Zahlreiche Personen wurden auch mehrmals erkennungsdienstlich behandelt, weil sie mehrmals im Verdacht standen, vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben, oder wegen solcher verurteilt wurden.

Des Weiteren sind in diese Schätzung auch die Lichtbilder der unbekannteren Verdächtigen von vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen einzubeziehen, die mit der Referenzdatenbank abgeglichen werden sollen.

Auf Grundlage dieser Informationen erfolgte die angeführte Schätzung.

Zu 3: Wie wird sichergestellt, dass die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien (ua. Geschlecht, Alter, Herkunft, Delikt) von Daten nicht in diskriminierender Weise geschieht?

Die Entscheidung ob und welche Metadaten tatsächlich im Gesichtsfeldererkennungssystem verarbeitet werden, steht noch nicht final fest. Falls es zur Verarbeitung einer oder mehrerer der angeführten Datenarten kommt, erfolgt diese Verarbeitung auf Grundlage des/der zur Verfügung stehenden Lichtbildes/Lichtbilder, das/die bei der Begehung der vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung angefertigt wurde/n. Jeder andere Grund für eine Einschränkung der Suche unter Berücksichtigung allfälliger Metadaten wäre vollkommen sinnwidrig und würde zu einem falschen Suchergebnis führen. Als Beispiel darf ich anführen, dass auch derzeit schon bei der „herkömmlichen“ Suche von Verdächtigen nach strafbaren Handlungen, sofern Lichtbilder oder Zeugenaussagen vorhanden sind, logischerweise auf Grundlage dieser Informationen gesucht wird. Es wäre wohl für jede/n unverständlich, wenn bei Vorliegen der Informationen „Täter ist männlich und ca. 50 Jahre alt“ nach einer 20-jährigen Frau gesucht würde. Wie ausgeführt erfolgt die (allfällige) Verarbeitung von Metadaten auf rein sachlicher und jederzeit nachprüfbarer Basis, eine Diskriminierung ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter des Projektes Gesichtsfeldererkennung im Bundeskriminalamt